

## BERUFSWUNSCH: CRAILSHEIMER!



CRAILSHEIM

Bei der Großen Kreisstadt Crailsheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### LEHRKRAFT FÜR ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK (w/m/d)

(2023-06-01)

im Ressort Soziales & Kultur (Sachgebiet Kulturelle Einrichtungen, Musikschule) zu besetzen.

#### Das erwartet Sie bei uns:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum
- Kooperationen mit verschiedenen Kindertagesstätten (Singen-Bewegensprechen: vorhandene Qualifikation von Vorteil, kann aber auch noch später erfolgen)
- Kooperationen mit Grundschulen

#### Das bringen Sie mit:

- Einen vorhandenen oder demnächst abgeschlossenen musikpädagogischen Hochschulabschluss in Elementarer Musikpädagogik
- Die Befähigung zum Unterricht in allen Bereichen der EMP
- Eine Qualifizierung als SBS-Lehrkraft bzw., falls noch nicht vorhanden, die Bereitschaft, diese Qualifikation zu erwerben
- Bereitschaft zu klassen- und fächerübergreifender Zusammenarbeit
- Flexibilität und Interesse, sich im Team der Musikschule mit Kreativität und Aufgeschlossenheit für neue Unterrichtskonzepte einzubringen

#### Das bieten wir Ihnen:

- Finanziellen Zuschuss in Höhe von 24,50 Euro zum Deutschlandticket für den ÖPNV
- Ein attraktives betriebliches Gesundheitsmanagement mit kostenlosen Sport- und Gesundheitskursen
- Umfassende Fortbildungsangebote zur Weiterentwicklung
- Mitarbeit in einem aufgeschlossenen Team
- Abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum
- Jährliche Sonderzahlung und leistungsorientierte Prämie am Ende des Jahres
- Betriebliche Altersvorsorge gemäß den Bestimmungen des TVöD
- iPad und Musikschul-App
- Zeitausgleich bei Großgruppen und für Fahrten in die Kooperationen

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 50 % dienstlicher Inanspruchnahme (17 Stunden pro Woche inklusive Ferienüberhang). Der Beschäftigungsumfang ist erweiterbar. Die Vergütung erfolgt nach TVöD, je nach den persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 9b.

#### Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

- Frau Kochendörfer, Ressort Soziales & Kultur, Tel. +49 7951 403-3831
- Frau Hopf, Ressort Verwaltung, Tel. +49 7951 403 1158 1158 (für personalrechtliche Fragen und Informationen zum Bewerbungsverfahren)

Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung bis spätestens 31.08.2023 unser Bewerbungsportal unter [www.crailsheim.de/karriere](http://www.crailsheim.de/karriere).

#### Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Stadtverwaltung Crailsheim • Marktplatz 1 • 74564 Crailsheim

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER  
VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEIN-  
SCHAFT CRAILSHEIM

### Inkrafttreten der FNP- Änderung „Feuerwache Westgartshausen“ Nr. I-2022-1F in Crailsheim

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2023 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Feuerwache Westgartshausen“ Nr. I-2022-1F gefasst. Mit Erlass vom 11.05.2023 (Az.: RPS21-2511-438/3) hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Feuerwache Westgartshausen“ Nr. I-2022-1F ist der nachstehend abgedruckte Lageplan der Stadt Crailsheim, Sachgebiet Stadtplanung vom 08.03.2022.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung „Feuerwache Westgartshausen“ Nr. I-2022-1F wird gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung vom 13.09.2022, Umweltbericht vom 13.09.2022 und zusammenfassender Erklärung vom 23.03.2023 nach § 6a BauGB werden bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27 in Crailsheim und bei den Bürgermeisterämtern in Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Abs. 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, erteilt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung](http://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung) (siehe Bauleitplanung/ Rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingesehen werden.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht**

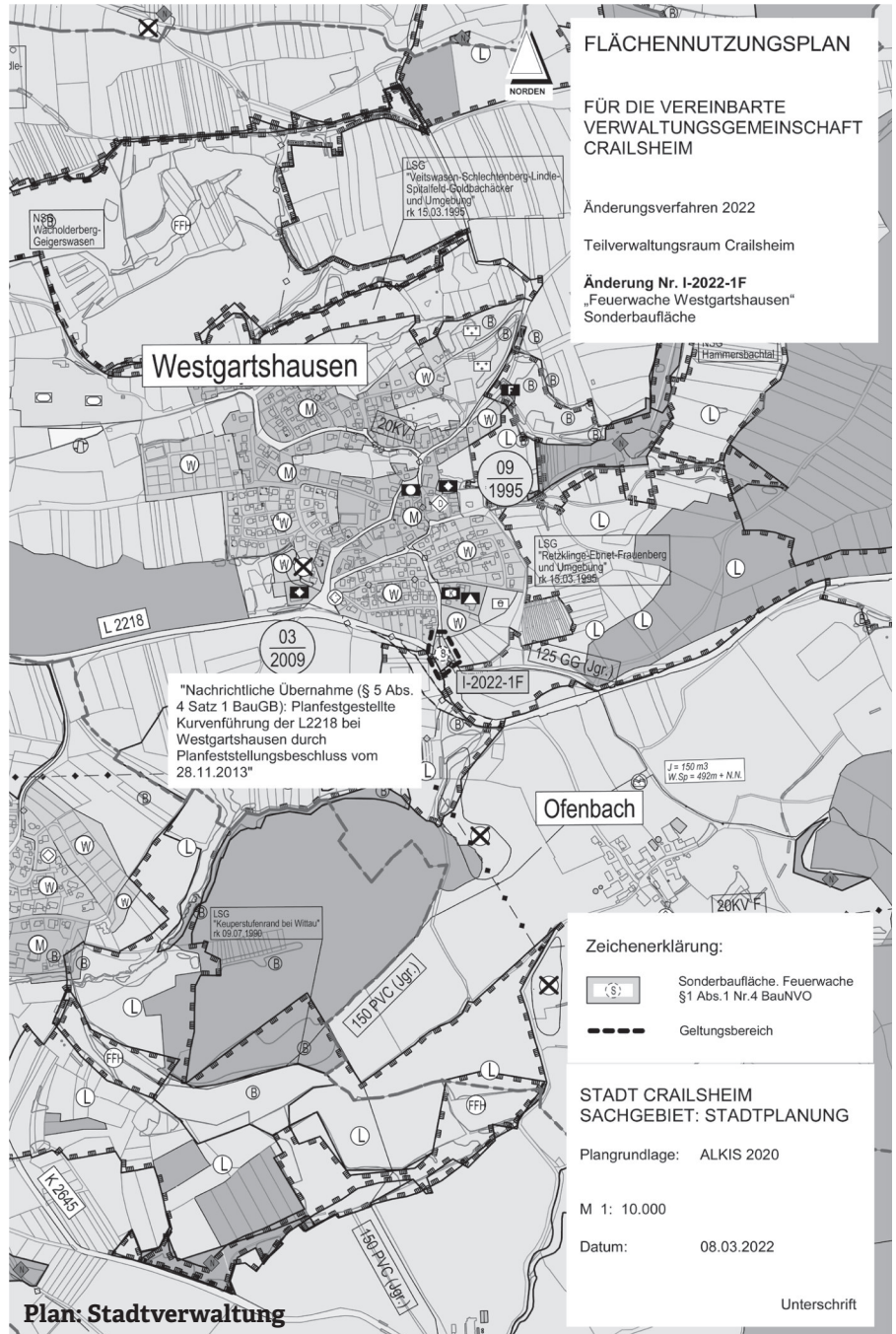
Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**Dies gilt nicht, wenn**

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crailsheim, 19.05.2023  
für die VVG Crailsheim  
Jörg Steuler  
Sozial- & Baubürgermeister



**Süße Werbung für das Projekt Stadtbiene**

Imkerinnen und Imker, die ihre Bienenstöcke im Stadtgebiet aufgestellt haben, können in Kooperation mit dem Bezirksimkerverein Crailsheim ihren Honig unter dem Label „Crailsheimer Stadthonig“ vertreiben. Der Honig mit dem Etikett in Stadtfarben ist unter anderem im Bürgerbüro des Rathauses erhältlich. Der Preis beträgt 6,50 Euro je 500g-Glas.